

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 337

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 13. Dezember 2025 wird Rechtsanwältin Rebecca Regler in ihrer Kanzlei in München von Herrn Max Mössle aufgesucht. Herr Mössle trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche in mehreren rechtlichen Angelegenheiten Ihren Rat.

Zum einen geht es um die Regelung meiner eigenen etwaigen Erbfolge. Dabei besteht folgende Ausgangslage:

Ich habe eine derzeit 12jährige Tochter Nina Epple. Mit ihrer Mutter Elke Epple war ich nicht verheiratet.

Ich bin derzeit mit Freya Höcke-Mössle verheiratet. Meine jetzige Frau hat einen 23jährigen Sohn Maurice Höcke, dessen Vater als Nazi-Parolen und Hassreden verbreitender Hetzer vor Jahren bekannt wurde. Der Junge hat leider den Charakter seines Vaters geerbt. Mit ihm möchte ich eigentlich gar nichts mehr zu tun haben und schon gar nicht soll er erben.

Es existiert eine letztwillige Verfügung, die ich zusammen mit meiner Frau Freya Höcke-Mössle angefertigt habe, nachdem ich diese im Jahre 2016 geheiratet hatte. Ich hatte damals nach Ratschlägen eines Freundes eine Formulierung für ein Ehegattentestament aus einem Handbuch abgeschrieben und unterschrieben. Freya hat dieses Testament noch am selben Tag gleich mitunterzeichnet. Ich habe Ihnen von diesem Testament eine Kopie mitgebracht (siehe Anlage 1). Das Original dürfte sich im Besitz meiner Frau befinden.

Ich werde mich nun aber von meiner Frau trennen. Konsequenterweise möchte ich auch die erbrechtliche Lage ändern, und das möglichst schnell. Ich will also nicht bis zu einer etwaigen Scheidung warten.

In dem gemeinsamen Testament mit Freya Höcke-Mössle haben wir uns primär gegenseitig eingesetzt, obwohl mein Vermögen deutlich größer war und ist als das ihre. Nina und Maurice, meiner Tochter und ihrem Sohn, sollte nach diesem Testament die Erbschaft später jeweils zur Hälfte zukommen. Das will ich jetzt aber nicht mehr. Meine Noch-Ehefrau soll von mir nichts erben. Zudem möchte ich nicht mehr, dass später Maurice überhaupt etwas bekommt. Zu ihm konnte ich entgegen meinen Hoffnungen nie eine richtige Beziehung aufbauen und überdies ist er – wie schon angedeutet – charakterlich völlig missratzen.

Ich würde gerne wissen, ob ich dieses Testament jetzt anfechten oder anderweitig die Wirkung rückgängig machen kann? Ich habe mich sehr hinsichtlich des Charakters meiner Frau geirrt, weiß aber nicht, ob und wie ich diesen Irrtum im Ernstfall beweisen sollte. Angenehm wäre es, wenn die Rückgängigmachung möglichst ohne große Kosten machbar ist. Kann ich da einfach ein neues handschriftliches Testament mit anderem Inhalt an die Stelle der bisherigen Verfügung setzen?

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 337 / Sachverhalt Seite 2 -

Für die Neugestaltung meiner Erbfolge habe ich folgende Pläne:

Ich habe mich inzwischen dazu entschlossen, dass mein künftiger Nachlass weiterhin zur Hälfte an meine Tochter Nina gehen soll, aber zur anderen Hälfte an meinen Bruder Bert Mössle. Mit letzterem habe ich mich nämlich nun nach vielen Jahren Streit wieder versöhnt.

Außerdem möchte ich unbedingt, dass mein Bruder das Hausgrundstück, in dem ich seit dem Tod unserer Eltern wohne, bekommt. Das war früher unser Elternhaus, in dem wir gemeinsam aufgewachsen sind.

Nina soll es nur dann bekommen, wenn mein Bruder vor mir versterben sollte. Dann soll sie die gesamte Erbschaft erhalten. Das halte ich allerdings für sehr unwahrscheinlich, weil mein Bruder deutlich jünger ist als ich und ich – anders als mein sportlich sehr aktiver Bruder – zahlreiche medizinische Probleme habe. Im wohl noch unwahrscheinlicheren Fall, dass meine Tochter vor mir versterben sollte, soll alles an meinen Bruder gehen. Sollten beide vorzeitig versterben, bieten sich eigentlich nur noch die drei Söhne meines Bruders als Erben an. Aber letzteres wird doch bestimmt die automatische Folge nach dem Gesetz sein?

Die wirtschaftliche Aufteilung der Gesamterbschaft sollte aber schon auf ein halbe-halbe hinauslaufen. Die Erbschaft ist groß genug, um es problemlos zu ermöglichen, dass eine Besserstellung von Nina bei der Verteilung der anderen Teile meines Vermögens ausreicht, um insgesamt eine hälftige Teilung zu erreichen. Vielleicht überlege ich mir da für später noch ein paar konkrete Vorschläge für zumindest die ungefähre Richtung der Aufteilung, aber jetzt möchte ich erst mal nur das mit dem Hausgrundstück festgelegt haben.

Sorgen mache ich mir in diesem Zusammenhang wegen Elke Epple, der Mutter von Nina. Mit dieser habe bis heute Streit. U.a. weil ich nicht mit ihr verheiratet war, hatte ich leider damals auch nicht durchsetzen können, dass ich am Sorgerecht für meine Tochter beteiligt werde. Deswegen hat Elke Epple das alleinige Sorgerecht für Nina.

Wenn sie vor der Volljährigkeit unserer gemeinsamen Tochter Nina irgendwie Zugriff auf das Vermögen von Nina bekommen würde, so bestünde meines Erachtens die Gefahr, dass sie es mit ihren Vertretungsrechten so einsetzt, dass es für sie selbst möglichst günstig ist und die Investition dem Kind selbst nicht unbedingt weiterhilft. Das kann doch kein Mensch kontrollieren, wenn sie z.B. immer wieder Barabhebungen tätigen und diese dann zweckwidrig einsetzen würde.

Sollte Nina diese Erbschaft vor ihrem 18. Geburtstag antreten, so möchte ich deswegen nicht, dass ihre Mutter Zugriffsmöglichkeiten auf das geerbte Vermögen hat. Könnte man das nicht irgendwie als eine Art Sondervermögen behandeln und ihre Mutter von diesem fernhalten? Ich hatte die Idee, meinen guten Freund Tilman Treu damit zu beauftragen, dass er die Erbschaft bis zur Volljährigkeit meiner Tochter verwaltet; er wäre auch einverstanden damit. Ich habe von einem Bekannten gehört, es gäbe die Möglichkeit, die Mutter von Nina von der Verwaltung dieses Vermögens auszuschließen und eine vernünftige neutrale Person damit zu beauftragen, dieses Vermögen bis zur Volljährigkeit für das Kind zu verwalten.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 337 / Sachverhalt Seite 3 -

Trotzdem mache ich mir Sorgen und habe mir deswegen den Kopf darüber zerbrochen, denn es stellen sich für mich dann auch möglicherweise Folgefragen: Ein Freund, der als Vermögensverwalter schon ein paar Mal mit solchen Sachen zu tun hatte, wies mich darauf hin, dass die Gefahr bestehen könnte, dass Ninas Mutter Elke Epple dann versuchen wird, die Erbschaft für ihre Tochter auszuschlagen, damit ihre Tochter statt der Erbschaft Pflichtteilsansprüche bekommt, über die sie dann evtl. wiederum frei im Namen ihrer Tochter verfügen kann. Immerhin hat sie das Sorgerecht für ihre Tochter.

Also frage ich mich: Kann ich das Recht zur Ausschlagung im Testament ausschließen? Kann Ninas Mutter tatsächlich als alleinige Vertreterin ihrer Tochter eine Ausschlagung erklären oder kann ich es wenigstens bewirken, dass eine andere Person dafür zuständig ist?

Sollte letzteres möglich sein, diese neutrale Person aber auch die Ausschlagung befürworten: Hat dann Elke Epple tatsächlich bis zur Volljährigkeit der Tochter Zugriff auf das durch Pflichtteilsansprüche ihres Kindes von diesem erlangten Vermögen oder könnte ich auch das verhindern?

Auf Nachfrage und nach einigen Erläuterungen erklärt Herr Mössle noch Folgendes:

„Ich möchte durchaus, dass Nina bereits mit meinem Tod erbt und eine sichere Position bekommt. Die Lösung, dass sie erst mit ihrer Volljährigkeit oder gar erst mit dem Tod meines Bruders erbt, möchte ich nicht. Das geht mir zu weit. Sie sagten ja eben selbst, dass mein Bruder dann vor diesem Zeitpunkt hinsichtlich des Gesamtnachlasses sehr weitreichend Geschäfte tätigen könnte, die ggf. zum Nachteil meiner Tochter ausgehen könnten.“

Nein, nennenswerten Beschränkungen soll Nina später, wenn sie erwachsen ist, nicht mehr ausgesetzt sein. Wenn sie irgendwann einmal nach mir sterben sollte, ist es mir – zumindest nach gegenwärtigem Stand – egal, wer dann ihr etwaiges Vermögen inklusive der von mir geerbten Anteile daran erhält. Andererseits, wenn sie es schon so direkt ansprechen: Dass ihre Mutter das von mir erhaltene Vermögen von Nina erbt, ist dann doch keine tolle Aussicht. Dies sollte zumindest für eine bestimmte Zeit – sagen wir bis zum 25. Geburtstag von Nina – vermieden werden. Dann dürfte sie erwachsen genug sein, um vernünftige Entscheidungen zu treffen, und wenn sie dann ihre Mutter erben lassen will, möchte ich da nichts mehr dagegen tun. Aber wenn ihr vorher etwas zustoßen sollte, sollte ihr von mir geerbtes Vermögen dann doch besser an etwaige eigene Kinder von Nina oder, wenn sie nicht so erstaunlich früh Mutter wird, an meinen Bruder oder seine Kinder gehen. Wenn Nina dann, wie Sie andeuteten, in ihrer Entscheidungskompetenz über größere Schenkungen und über Grundstücksgeschäfte bis zu diesem Stichtag – dem 25. Geburtstag – beschränkt ist, dann halte ich das nicht für zwingend nötig, aber durchaus für sinnvoll.“

Rechtsanwältin Regler bespricht mit dem Mandanten weiterhin auch die Möglichkeiten und Vorteile bzw. Nachteile einer vorweggenommenen Erbfolge durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Der Mandant erklärt dazu, dass er nicht ausschließen könne, derartiges zu einem späteren Zeitpunkt für sinnvoll zu halten, doch wünsche er derzeit nur eine Gestaltung der Nachfolge von Todes wegen, ohne dass auf etwaige vorherige Rechtsgeschäfte Rücksicht genommen werden solle.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 337 / Sachverhalt Seite 4 -

Die Rechtsfolgen, die sie mir eben für den Fall der Anordnung einer Testamentsvollstreckung auf den von Nina geerbten Nachlass erklärt haben, entsprechen nicht ganz meinen Vorstellungen. Vielleicht gibt eine andere Regelung, mit der ich ihre Mutter von der Vertretung des geerbten Vermögens ausschließen kann?

Anschließend erklärt Herr Mössle Folgendes:

„Die zweite Problematik, mit deren Klärung ich Sie beauftragen möchte, betrifft einige Fragen zu einer Windkraftanlage, die ich – zusammen mit einigen Gleichgesinnten in einer Kommanditgesellschaft – zur Volleinspeisung des Stroms errichten möchte. Wir möchten unbedingt ein Zeichen setzen gegen Bürokraten in den Ämtern und Gemeinderäten, die ständig die wegen der drohenden Klimakatastrophe unvermeidbaren Maßnahmen der Energiewende blockieren, und gegen Politiker gleich mehrerer Parteien, die wohl irgendwann mal als ökologische Schwerverbrecher in den Geschichtsbüchern stehen werden.“

Ich habe inzwischen viele finanzielle Aspekte bereits vorbereitet. Das Grundstück samt der Zufahrt könnte die Gesellschaft vom Landwirt Ludwig Luck pachten, wobei wir eine Laufzeit von 20 Jahren im Auge haben. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück des Ludwig Luck, von dem die von uns gepachtete Fläche nur einen kleinen Teil ausmacht.

Die geplante Vertragsdauer entspricht in etwa der prognostizierten Lebensdauer der Windkraftanlage. Wahrscheinlich wird sie also während ihrer gesamten Lebensdauer dort stehen. Wenn sie länger hält und wirtschaftlich sinnvoll bleiben sollte als nur die 20 Jahre, wird evtl. die Pacht verlängert. Allerdings will ich mich nicht absolut festlegen, dass gerade diese konkrete Windkraftanlage während der gesamten Laufzeit dort steht. Man kann nicht ausschließen, dass wir später bei verbesserten öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen und weiter fortgeschrittenen Technik die Anlage im Wege des sog. Repowerings durch eine dann moderne Anlage ersetzen und diese auf dem Zweitmarkt für gebrauchte Windkraftanlagen veräußern.

Ich habe nun zwei Fragen:

Zum einen geht es um Folgendes: Ein nicht unwesentlicher Teil der Investition kann mit Eigenkapital gedeckt werden, dennoch brauchen wir einen Kredit von meiner Hausbank, der Pöschl-Bank. Und das ist der Punkt: Wie immer, verlangt die Bank entsprechende Sicherheiten und möchte am liebsten vorübergehend das Windrad zur Sicherheit – „treuhänderisch“ wie sie dort sagten – auf sich übertragen haben. Wir hätten da grundsätzlich keine Einwände, wenn die Details des Vertrages fair sind. Aber ist das überhaupt möglich? Immerhin würde eine feste Verbindung zwischen dem Windrad und dem Grundstück existieren.

Zum anderen: Laut Grundbuch ist auf dem betreffenden Grundstück des Ludwig Luck eine Grundschuld zugunsten der örtlichen Sparkasse eingetragen. Besteht die Gefahr, dass die Sparkasse darüber auch Zugriff auf unser Windrad bekommt, wenn sie etwaige Forderungen gegen Ludwig Luck realisieren will?“

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 337 / Sachverhalt Seite 5 -

Anlage 1:

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Max Mössle und Freya Höcke-Mössle, bestimmen für den Fall unseres Todes Folgendes:

Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben unseres jeweiligen Nachlasses ein, d.h. der Überlebende ist von sämtlichen Beschränkungen befreit und kann zu Lebzeiten frei und unbeschränkt über den Nachlass verfügen.

Erben des Längerlebenden werden unsere jeweiligen Kinder Nina Mössle und Maurice Höcke zu gleichen Teilen.

München, den 19. Februar 2017

Max Mössle

Das vorstehende Testament meines Ehemannes soll auch als mein Testament gelten.

München, den 19. Februar 2017

Freya Höcke-Mössle

Hinweis: Dieser Text ist jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. In einem Gutachten ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich die Wünsche des Mandanten hinsichtlich seiner eigenen Erbfolge realisieren lassen.

Testamentsvollstreckung ist nicht zu prüfen. Erbschaftssteuerliche Aspekte bleiben außer Betracht.

2. Weiterhin sind die beiden Fragen zur Windkraftanlage gutachtlich zu würdigen.

Dabei ist nicht darauf einzugehen, ob die geplante Pacht der Immobilie Risiken in sich birgt, die durch eine andere Gestaltungsvariante der Nutzung vermieden werden könnten.